



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.905/3
vom 16. März 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 zur Festlegung der
Normen, denen eine Funktion 'Spezialisierte Notfallpflege'
entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘

Am 23. Februar 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion 'Spezialisierte Notfallpflege' entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 9. März 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. März 2021 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die durch Artikel 13 §§ 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 ‚zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion ‚Spezialisierte Notfallpflege‘ entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘ gebotene Möglichkeit, um den ärztlichen Arbeitsbereitschaftsdienst auch von anderen Ärzten als denjenigen, die in Artikel 9 dieses Erlasses erwähnt sind, wahrnehmen zu lassen, bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern (Artikel 1 des Entwurfs).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft (Artikel 2).

RECHTSGRUNDLAGE

2. Der Entwurf findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 66 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ in Verbindung mit Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 ‚zur Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion "spezialisierte Notfallpflege"‘.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Da der Entwurf eine Anerkennungsnorm abändert, muss er gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt werden, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Norm auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswerten kann. Gegebenenfalls werden auch die im vierten bis zum neunten Absatz dieser Bestimmung erwähnten Formvorschriften eingehalten werden müssen.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch abgeändert werden¹, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

¹ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In der Präambel ist das Datum des Gutachtens des Finanzinspektors (1. Februar 2021) und der Einwilligung des Ministers des Haushalts (2. Februar 2021) noch anzugeben.

Artikel 2

5. Gemäß dessen Artikel 2 tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Was die betreffenden Krankenhäuser und Ärzte angeht, werden ohnehin keine wohlerworbenen Situationen beeinträchtigt, da die entworfene Regelung zur Regularisierung von dem, was seit dem 1. Januar 2021 effektiv geschehen ist, führt. In Bezug auf die Patienten kann auch nicht angenommen werden, dass die Rückwirkung ihnen zum Nachteil gereichen wird, da die entworfene Regelung gerade darauf abzielt, den Bereitschaftsdienst zweckmäßig zu gewährleisten, indem eine ausreichend schnelle Behandlung, wenn auch von einem anderen Facharzt als einem Facharzt für Notfallmedizin, ermöglicht wird, während diese Behandlung anders wegen Mangel an Fachärzten für Notfallmedizin zu lange ausbleiben könnte. Somit kann die Rückwirkung angenommen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY